

V e r m ä c h t n i s

und letzter Wille von Herrn Georg Andreas B ä r l o c h e r,
Kaufmann in St. Gallen

Kund und zu wissen seye hiemit, dass auf heutigen Tag, den vierzehnten Mai im Jahr eintausendachthundertzwanzig-und-sieben, Herr Georg Andreas Bärlocher, Kaufmann, wohnhaft zur Brühlhlaube in hiesiger Stadt St.Gallen, mich den Schreiber dieses gegenwärtigen Instrumentes zu sich berufen und mir die nachstehenden Verfügungen, als seinen dermaligen wahren letzten Willen in die Feder gesagt habe, nach Form des Art. 65 des Kanton St.Gallischen Erbfolgesetzes, wörtlich dahin lautend wie folgt:

Betrachtend im Gange menschlicher Schicksale den steten Wechsel des äussern Glückes und wie dieses oft zertrümmert liegt in wenigen Jahren unter der Macht unvorgesehener Zufälle oder sich mindert unter dem Drucke schwieriger Zeiten -, fühle ich, Georg Andreas Bärlocher, Kaufmann, mich, nach reifem Nachdenken bewogen, meinen theuren Kindern und ihren allfälligen Nachkommen, ein versichertes Nutzniessungskapital zu stiften, welches ich aus demjenigen Theile meines Vermögens enthebe, der, gemäss Erbfolgesetz des Kantons St.Gallen, in meiner freien Verfügung steht.-

In nachbenannten Bestimmungen ist mein wahrer letzter Wille, bezüglich auf die soeben bezeichnete Stiftung ausgedrückt, der verrichtet, verwaltet und benutzt werden soll wie folgt:

A. Summe und Entstehung

Unmittelbar nach meinem einstigen Hinscheide soll mein ganzes Vermögen, den gegenwärtigen Kantonal-Erbfolgesetzen gemäss, unter meine liebe Gattin, gebohrene Dardier, und unsern theuren Kinder, zu gleichen Theilen getheilt, von denjenigen Theilen aber, die meinen Kindern zukommen, zusammen die Summe von f. 30'000.--, schreibe Dreyssig-tausend Gulden, Reichswährung,

enthoben, sogleich unter Verwaltung gesetzt, und zu einem unauf- lösbaren Nutzniessungskapital bestimmt seyn. Welches von meinen Kindern sich gegen diese meine bestimmte Willensmeinung, was Gott verhüten wolle-, unter dem Vorwand widersetzen sollte, dass diese verfügte Summe den Viertheil des Ihnen gebührenden Kapitals übersteige, soll, zu Gunsten seiner übrigen Geschwister die sich meinem Willen unterziehen, auf den gesetzlichen Pflichttheil zurückgesetzt seyn und also auf einen Viertheil seiner Ansprache von meiner Hinterlassenschaft zu entsagen haben.-

Obige Summe von f. 30'000.-- bildet sodann das von mir gestiftete Vermächtnis unter der Benennung:

Georg Andreas Bärlocherische Familien-Nutzniessung.

B. Eigenschaft und Zweck der Stiftung -

1. Dieses Familien-Vermächtnis ist nach ursprünglichem Kapitalfond und späterm Zuwachs unantastbar und unauflöslich, solange noch erbfähige Deszendenten, männlichen oder weiblichen Stammes in Hier oder auswärts, in gerader abstammender Linie von mir, dem Stifter herkommend, vorhanden oder nicht gesetzlich verschollen seyn werden.
2. Zweck dieser Stiftung ist, allen meinen Nachkommen, männlicher und weiblicher Linien, also ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Stand, Familie, Vermögen, Religion, Aufenthalt oder bürgerlichen Verhältnissen, einen jährlichen Zinsgenuss, als Familien-Vermächtnis, zu verschaffen und sicherzustellen, den sie nicht als Wohlthat wie bei Armen-Legaten, nachsuchen dürfen, sondern der ihnen, als ein Familien-Recht, jederzeit zufallen soll.

C. Von dem Kapital-Zuwachs und Zinsgenuss

Was, nach Abzug der Verwaltungskosten (Lit. D) an jährlichen Zinsen eingegangen und vorhanden seyn wird (auch nach Abzug allfälliger Staats- und Gemeindslasten oder Steuern), davon soll alljährlich im Monat Mai Zehen vom Hundert (10 %) zum Kapital der Stiftung, als Zuwachs, geschlagen werden; die übrigen

Neunzig vom Hundert (90 %) hingegen bilden den Zinsgenuss meiner Familie und zwar jederzeit in Vertheilung nach Stämmen, wobei diejenigen Kinder des ersten Grades, welche mir die Vorsehung geschenkt hat, dermalen sind es drei an der Zahl, Namens

Anna Martha
Ferdinand
Bartholome Conrad Carl,

für alle Zukunft die Zahl der Hauptstämme und also auch der Haupt-Nutzniessungstheile bezeichnen.-

Breitet sich einst meine Nachkommenschaft in mehrere Aeste und Zweige aus, so ist auch in den Unterabtheilungen wieder stets der auf sie fallende Hauptstamm-Antheil nach Stämmen und nach unbegrenztem Repräsentationsrecht zu theilen, so dass lebende Kinder jederzeit und ohne Ausschluss wegen ungleichen Graden der Entfernung von dem Stifter, an die Stelle der verstorbenen Eltern treten.

Nur wer an dem ersten Tag May-Monat, nach Gregorianischem Kalender, erweislich bei Leben war, hat Ansprache an die Austheilung des Zinses von dem nächstvorhergegangenen Jahre.-

D. Verwaltung der Stiftung

1. Weder diese Stiftung noch deren Verwaltung dürfen zu keinen Zeiten und unter keinen Umständen, aussert den Stadtbezirk St.Gallen, wo ich dermals lebe, verlegt werden.-
2. Solange drey oder mehr in Hier wohnende, in bürgerlichen Ehren stehende, majorene Nachkommen von mir dem Stifter abstammend, vorhanden seyn werden, haben diese das Recht, sich in Angelegenheiten dieser Stiftung zu besammeln und im Monate Mai (oder wenn sonst die Verwaltung im Laufe des Jahres erledigt würde)- durch absolutes Stimmenmehr einen dreifachen freien Vorschlag innert oder aussert der Familie zur Besetzung der Verwalterstelle zu machen, und solchen der jeweiligen vormundschaftlichen Behörde der Stadt St.Gallen einzugeben, welche Behörde ersucht ist, aus diesem Vorschlage den Verwalter der Familienstiftung zu wählen, insofern die Vorgeschlagenen die erforderlichen Eigenschaften besitzen.-

Ebenso ist die gleiche Familienversammlung berechtigt, Einsicht in Urkunden, Verwaltung und Rechnungen der Stiftung zu nehmen und Bemerkungen und Vorschläge über dafür gehörige Gegenstände schriftlich abzufassen und der besagten vormundschaftlichen Behörde einzugeben. Sollte sich auf die festgesetzte Zeit keine Familienversammlung nach obigen Bestimmungen bilden können oder wollen, oder ihr Wahlvorschlag von obiger Behörde für ungeeignet erfunden werden, so steht Ernennung, Bestätigung oder Abwechslung des Verwalters lediglich an dieser soeben besagten Behörde.-

An diese hat in jedem Falle der Verwalter jährlich im Monat Mai und noch vor der Zinsvertheilung, die Schluss- und Hauptrechnung abzulegen, sowohl über Kapital und Zins, als über Kapitalzuwachs und Zinsvertheilung.

3. Die Anlegung der Kapitalien auf solide Unterpfande hat der Verwalter der Familienstiftung, der benannten vormundschaftlichen Behörde, ohne deren Verantwortlichkeit, aber zu Einholung von Rath und Weisung, vorzuschlagen, wobei mein ausdrücklicher Wille ist, dass weniger auf hohen Zins, als auf bestmögliche Sicherheit des Kapitals Bedacht genommen werde.
4. Der Verwalter soll neben Urbar, Cassa- und Hauptrechnung auch ein möglichst vollständiges Geschlechtsregister über die antheilhabenden Familienstämme und Glieder führen, zum Behuf stiftungsgemässer partheiloser Zinsaustheilung.-
5. Dem Verwalter gebührt für seine Bemühung fünf vom Hundert jährlich von den eingegangenen Zinsen, aus welcher Provision er aber (Steuern und Auslagen ausgenommen) sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten hat mit Vorbehalt aussergewöhnlicher Fälle, in welchen die obige Vormundschaftsbehörde ihm eine Extra-Entschädigung bestimmen und zusprechen kann.-

E. Von Substitutionen

1. Wenn einer oder mehrere der durch meine leiblichen Kinder gebildeten Hauptstämme ganz ausstirbt, in welchem Grade der Entfernung er immer sein möge, so treten die Stämme, in welchen sich überlebende erbfähige Nachkommen vorfinden, oder wenn es nur noch in

einem Stamm der Fall wäre, dieser Letztere an der ausgestorbenen Stelle in den Zinsgenuss der ganzen Stiftung nach der in obstehendem Artikel C, angegebenen Vorschrift und Weise.-

2. Mein letzter erbfähiger Nachkömmling, männlicher und weiblicher Stämme, Linien oder Geschlechter, der ohne erbfähige, leibliche Kinder lebt und stirbt, hat das Recht bei Leben schon über die Hälfte des nach seinem Tode vorfindlichen Stiftungskapitals und Zuwachs, durch Testament frei, wie über sein Eigenthum zu verfügen. Hat er dieses zu thun unterlassen, so ist diese obige Hälfte in jedem Falle durch seine nächsten gesetzlichen Erben gleich seiner übrigen Hinterlassenschaft zu beziehen und zu theilen. Wären keine gesetzlichen Erben vorhanden oder ausfindig zu machen, so gelten über obige erste Hälfte auch die nun für die zweite Hälfte vom Stiftungskapital nebst Zuwachs angeordneten Substitutions-Verfügungen, nämlich es soll dieselbe unter später ausgedrückten Bedingungen, dem von meinen seligen Eltern gestifteten Bärlocherischen Familien-Legat beigefügt und dessen Statuten gänzlich unterworfen werden, einzig mit der näheren Bestimmung, dass die Art. 5 und Art. 7 jenes Legates. betreffend die Beschränkung des Wachstumes der Stiftung und die Ausschliessung von Bekennern einer anderen als der reformierten oder Lutherischen Religion, oder Angehörige einer andern als der hiesigen Gemeinde,- hinsichtlich auf dieses von mir zufallende Kapital nebst Zuwachs keine Anwendung leiden dürfen.-

Wäre in diesen angenommenen Fällen jenes Bärlocherische Familien-Legat mit dem letzten Nutzniesser diese meine Stiftung am Erlöschen oder schon erloschen, so sind die demselben oben zgedachten Summen, der jeweiligen Gemeindebehörde der Stadt St.Gallen zu beliebigen Vertheilung an milde Stiftungen in derselben, namentlich auch mit Berücksichtigung von Schul- und Lehranstalten und allfälligen Hilfsgesellschaften substitutionsweis auszuliefern. -

F. Streitigkeiten und Entscheidungs-Instanz

Alle Streitigkeiten über diese meine Familienstiftung, von was (wessen) Namen oder Beschaffenheit sie seyn möchten, sind nach den Grundregeln dieser Stiftungsurkunde von der vormundschaftlichen

Behörde der Stadt St. Gallen erst- und letztinstanzlich zu entscheiden.- Wer sich den Verordnungen der Stiftungsurkunde oder dem Spruche der aufgestellten Entscheidungsbehörde nicht unterwerfen wollte, bleibt für seine Person lebenslänglich von der Nutzniessung ausgeschlossen und sein Antheil fällt in den Zuwachs zum Stiftungskapital.

G. Schlussartikel

Jedem Nutzniessungs-Ansprecher oder Berechtigten aus meiner Nachkommenschaft männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sowie ihren allfälligen Beiständen oder Vormündern steht, auch aussert der Familien-Versammlung (Lit. D 2) das Recht beliebiger Einsicht in Rechnungen, Bücher und Urkunden dieser meiner Stiftung zu, und keinem darf eine beglaubigte Abschrift der gegenwärtigen Stiftungs-Akte, auf seine Kosten, verweigert werden.

Die gegenwärtigen unabänderlichen Verordnungen sind nach meinem einstigen Hinscheide der Hochlöblichen Regierung des Kantons und dem Löblichen Stadtrathe von St.Gallen in beglaubigter Abschrift, als Stiftungsurkunde zur Aufbewahrung in die Archive zu überweisen. Das Original-Instrument hingegen mit meiner eigenhändigen Unterschrift versehen, ist den Schuldtiteln der Stiftung in den hiesigen Schirmkasten beizulegen. -

So gegeben und zu Papier gebracht auf der Brühllaube in St.Gallen den vierzehnten Tag Mai-Monat dieses Jahres eintausendachthundert-zwanzig-und-sieben.-

Nach abermaliger Belesung unterschreibt diesen seinen wahren letzten Willen als Testator,

sig. Georg Andreas Bärlocher.

Als eigens hiezu bestellter Schreiber unterzeichnet dieses Testament

(L. S.)

sig. Dr. F e l s

Wir, die von dem Herrn Georg Andreas Bärlocher, Kaufmann in St.Gallen wohnhaft zur Brühllaube daselbst, erbetteten Vermächtnis-Zeugen, bescheinigen hiemit bei unsern Pflichten, dass Herr Georg Andreas

Bärlocher, Kaufmann in St.Gallen, wohnhaft zur Brühllaube daselbst, uns den vierzehnten Tag Mai-Monat des Jahres eintausendachthundertzwanzigundsieben, gegenwärtiges Papier, als seine letzte Willensmeinung enthaltend, vorgewiesen habe und erklären, dass wir den Herrn Georg Andreas Bärlocher, Kaufmann in St.Gallen, wohnhaft zur Brühllaube daselbst, bei völligem gutem Verstande gefunden haben.-

St.Gallen, den vierzehnten Tag Mai-Monat dieses Jahres eintausendachthundertzwanzig und sieben.-

sig. Steinmann-Weniger
sig. B. Huber-Schlatter
sig. Dr. Fels, als Zeuge.

Abänderungs-Urkunde

des

von Herrn Georg Andreas Bärlocher in St.Gallen unterm
14. Mai 1827 errichteten Vermächtnisses und letzter Wille

Kund und zu wissen seye hiemit, dass Herr Georg Andreas Bärlocher, Schulrath in St.Gallen, mich heute ersucht habe, in gesetzlicher Weise, Sein von mir, als Schreiber, aufgenommenes Vermächtnis und Letzten Willen vom 14. Mai 1827, in einigen Artikeln abzuändern und zwar lautend wie folgt:

Lit. B. Eigenschaft und Zweck der Stiftung

Ziffer 1, betreffend deren Dauer,

ist nunmehr des Herrn Testators abgeänderter Wille, dass diese Nutzniessungsstiftung nur für die drei erstfolgenden Generationen bestehen und also mit dem Aussterben des Letztlebenden Grossenkels des Testators gänzlich erlöschen soll.- Nach diesem Grundsatz ändern sich auch alle übrigen Bestimmungen im Stiftungsartikel ab und namentlich verfügt der Herr Testator in Bezug auf:

Lit. E. Substitutionen, Ziffer 2,

dass bei einstigem Erlöschen der Stiftung mit Absterben der dritten Generation, das dannzumalige Stiftungskapital nach den ursprünglichen drey Hauptstämmen, mit Repräsentationsrecht und im Uebrigen nach

nach Anleitung der dannzumal bestehenden Erbfolgegesetze, unter die sämtlichen Descendenten des Stifters, welche dannzumal die vierte Generation bilden werden -, erb- und eigenthümlich vertheilt werden soll.- Nur im Falle keine solchen Erben der vierten Generation vorhanden wären, ist das von den seligen Eltern des Testators gestiftete Bärlocherische Familien-Legat in der Lit. E. Ziffer 2 des Vermächnisses vom 14. Mai 1827 angeführten Weise, als Substitutionserbe des Gesamtkapitals der Georg Andreas Bärlocherischen Familien-Nutzniessung - eingesetzt.

Der Testator, durch gemachte Erfahrungen belehrt, wie schwer es ist solche Familienstiftungen auf Grundlagen und Bestimmungen zu gründen, die den, bei dem Wechsel der Zeiten, unausbleiblichen Veränderungen der Erwerbsquellen, Ansichten, Uebungen und Bedürfnissen -, immer angemessen wären; ferner durch Beobachtungen überzeugt, wie unzweckmässig es ist, durch allzubindende und unauflöbliche Bedingungen, bei Aufstellung ähnlicher Stiftungen, der selbsteigenen Einsicht, Klugheit und Besonnenheit der Nachkommen bis in die spätesten Generationen vorzugreifen oder Zwang anlegen zu wollen-, hat durch gegenwärtige Abänderungs-Urkunde, seiner Stiftung bestimmte Gränzen gestellt, im Uebrigen aber dieselbe weder verändert noch aufgehoben, sondern in ihrem Bestande belassen, überzeugt für ihre Wohlthätigkeit für die nächstfolgenden Geschlechter.

Weil nun aber die Stiftung auf keine allzulange Zeitdauer weiter bedingt ist, so erklärt der Herr Testator die Uebergabe einer Abschrift der Stiftungs-Urkunde an den Kleinen Rath zu Handen des Kantons-Archives, nicht weiter für erforderlich.

Nach selbsteigener Belesung unterschreibt die gegenwärtige Abänderungs-Urkunde, als Seinen wahren Letzten Willen,

St.Gallen, den 16.^{ten} April im Jahre eintausendachthundert - dreissig-und-sechs.

Der Testator:

Bärlocher - Dardier

als erbettener Schreiber,

Fels, Dr.

Wie die von Herrn Georg Andreas Bärlocher, Schulrath, in St.Gallen erhaltenen Vermächtnisse zeugen, bescheinigen hiermit bei unsern Pflichten, dass Herr Georg Andreas Bärlocher, Schulrath in St.Gallen und heute den sechszehnten April im Jahre 1836 gegenwärtigen Papier, als seine wahre Letzte Willensmeinung und Abänderungs-Urkunde des Testaments vom 14. Mai 1827 vorgewiesen habe und erklären, dass wir den Herrn Georg Andreas Bärlocher, Schulrath in St.Gallen, bei völligem gutem Verstande gefunden haben.-

St.Gallen, den 16.^{ten} April dieses Jahres eintausendacht -
hundertdreissig-und-sechs.-

sig. Steinmann-Weniger

sig. Ruprecht Huber

sig. Fels, Dr., als Zeugen

Dass vorstehende Abschrift dem Original-Vermächtnis-Akte vollkommen gleichlautend sey, bezeugt:

St. Gallen, d. 14. November 1844

Für die Gemeinderathskanzley

Der Gemeinderathsschreiber:

Appenzeller